

ANFRAGE von Martin Farnet (FDP, Oberstammheim), Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon) und Inge Stutz (SVP, Marthalen)

betreffend Gesetzesgrundlagen / Bewilligungsgrundlagen für die Eigenkapitalentnahme.

Wir stehen zur Tatsache, dass die finanzstarken Gemeinden unseres Kantons im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb stehen. Die Abschöpfung von Steuersubstrat durch den Finanzausgleich kann daher nicht unbesehen erfolgen.

Es ist aber ebenso Tatsache, dass auch die Gemeinden in den Randregionen wie im Töss-tal, Weinland oder Säuliamt diesem Steuerwettbewerb unterliegen. Wohl sind die Steuerbe-treffnisse hier im Einzelfall deutlich kleiner, aber die Auswirkungen für den Kanton keinesfalls vernachlässigbar. Es ist heute schon Tatsache, dass in diesen Randregionen aus finanziel-len Gründen Abwanderungen in die Nachbarkantone erfolgen.

Die jährliche 10 % Eigenkapitalentnahme bei den Bezügergemeinden von Steuerfussaus-gleich hat zu einer gewaltigen Schmälerung der Eigenkapitalsituation geführt. Die Zunahme der Verschuldung in diesen Gemeinden wird zusätzlich verschärft, weil sie von der Geltend-machung von Investitionsbeiträgen ausgeschlossen sind.

Der heutige, dreistufige Finanzausgleich weist zwar verschiedene z.T. gravierende Mängel auf, hat aber insbesondere so lange gut funktioniert, wie der Staat seiner Verpflichtung zur Speisung des Investitionsfonds gemäss den §§ 25 und 34 FAG nachgekommen ist.

Dies war bis zum Jahr 1993 der Fall. Massive Reduktionen setzte der Kanton in den Jahren 1994 und 1995 durch. Seit dem Jahr 1996 bis heute liegen die jährlich ausgerichteten Inves-titionsbeiträge an die Gemeinden zwischen null und unter 2 Millionen, was krass im Wider-spruch zu den gesetzlichen Vorgaben steht.

Im Gegenzug hat die Verschuldung der Gemeinden, insbesondere der Gemeinden mit Steu-erfussausgleich, in diesem Zeitraum massiv zugenommen. Diese Verschuldungszunahme wurde noch zusätzlich gefördert durch die Verschärfung der Praxis der Abteilung Gemeinde-finanzen, wonach alle finanzschwachen Gemeinden selbst kleinste Investitionen in die Inves-titionsrechnung stellen mussten und ihnen unter Androhung von finanziellen Sanktionen un-tersagt wurde, von der sinnvollen Möglichkeit gemäss § 23 der Verordnung über den Ge-meindehaushalt Gebrauch zu machen.

Die meisten Gemeinden im Steuerfussausgleich haben in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in aller Regel ein weniger starkes Wachstum bei den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen ausgewiesen, da sie durch den Steuerfussausgleich einem strengen Regime unterstehen. Im innerkantonalen Wettbewerb verlieren diese Gemeinden dadurch immer mehr an Attraktivität. Mit der zusätzlichen 10 % Eigenkapitalentnahme wird nur eine Schul-denwirtschaft gefördert. Der Steuerfussausgleich bringt erst grössere Zahlungen, wenn das Eigenkapital klein und die Schulden gross sind. Die unter dem Joch des Steuerfussaus-gleichs stehenden Gemeinden werden zusehends unattraktiver, weil ihnen die Mittel entzo-gen werden. Einen Ausweg aus diesem Teufelskreis zu finden ist wahrlich nicht einfach bis schlicht und ergreifend unmöglich!

Fragen:

1. Basiert die Praxis der 10% Eigenkapitalentnahme bei Steuerfussausgleichsgemeinden auf einem Regierungsratsbeschluss?
2. Wer hat die Kompetenz, eine solche Massnahme festzulegen?
3. Welchen Betrag konnte der Kanton infolge der 10% Eigenkapitalentnahme einsparen?
4. Wie hat sich die Verschuldung in diesen Gemeinden durch 10 % Eigenkapitalentnahme entwickelt (ab 1986)?
5. Wieviele Gemeinden sind und waren von dieser Massnahme betroffen?
6. In welcher Verordnung, Handbuch, Kreisschreiben wurden die Gemeinden über diese Massnahme informiert?
7. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, wonach Bezügergemeinden von Steuerfussausgleich keine Investitionsbeiträge erhalten ?

Wir danken Ihnen für die Stellungnahme.

Martin Farner
Inge Stutz
Katharina Kull-Benz